

Gumbinner Kreisblatt.

Erhalten jeden Freitag
und fastel's Mitt. vorrath.

Beide Seiten vom Königlichen Landesarchiv in Gumbinnen.

Der bei meistlichen Zeitungen am leichtesten
Leichter und Druckt zu. Preis! Nach! Kurzfristig!

Aufdruckstelle
zu 3 gebrachte Seite
oder deren Raum 15 Vi

Nr. 31.

Ausgegeben Gumbinnen, den 5. August.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 612. Als verfeucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902) — (Amtsblatt S. 265) — gelten bis auf weiteres folgende Landesteile:

in Preußen die Regierungsbezirke Königsberg, Allenstein, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnaabück, Minden, Münster, Münden, Kassel, Cassel, Wiesbaden, Koblenz, Düsseldorf, Köln, Aachen, Siegmaringen und der Bezirk Berlin;

in Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben,

in Sachsen die Kreishauptmannschaften Bautzen, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau

in Württemberg der Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagdkreis, Donaukreis,

in Baden die Landeskom.-Bezirke Konstanz, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim,

in Hessen die Provinzen Starkenburg, Oberhessen, Rheinhessen,

Mecklenburg-Schwerin,

Sachsen-Weimar,

Mecklenburg-Strelitz,

in Oldenburg die Bezirke Oldenburg, Lübeck und Bremenfeld.

Braunschweig,

Sachsen-Meiningen,

Sachsen-Coburg-Gotha,

Anhalt,

Schwarzburg-Sondershausen,

Waldeck,

Kreuz ältere Linie,

Kreuz jüngere Linie,

Schaumburg-Lippe,

Lippe,

Lübeck,

Bremen,

Hamburg,

in Elsaß-Lothringen die Bezirke Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen.

Gumbinnen, den 11. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen und Verfügungen des Landrats und des Kreisausschusses.

Nr. 613. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 8. Mai 1911 und 6. Juli 1911 (Kreisblatt St. 19 lfd. Nr. 393 und St. 27 lfd. Nr. 548) erfuhe ich die Herren Gutsvorsteher von: Stammischken, Narpgallen, Lasdinehnen, Serpenten, Augstupönen, Bliden, Gerwischkehmen, Wilpiischen, Usupönen, Purpesseln, Rudupönen, Försterei Grünwalde, Kl. Wischkecken, Girnehlen, Heinrichsdorf, Pennacken, Rieselkehmen, Lustinehnen, Wertheim, Johannisthal, Buspern, Walterkehmen, Jockeln und die Herren Gemeindevorsteher von: Kuttuhnen, Wilkoischen, Norbuden, Rudupönen,

Wingeningken, Ganderkehmen, Jäcklein, Egerischken, Kl. Dosen, Gr. Dosen, Ruttin, Jogelehnen, Spurgurchen und Schwiegeln mit die Gemeindesteuerliste für 1911 ordnungsmäßig bescheinigt nunmehr bestimmt in 8 Tagen einzureichen, wodrigentwegen kostengünstige Abholung angeordnet werden müsse.

Gumbinnen, den 1. August 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 614. Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat angeordnet, daß seltsame nicht merkbar schädliche Tiere in den Staatsforsten nicht zu fangen und nicht zu töten sind und darauf hingewiesen, daß namentlich der Uhu, der nur noch selten vorkommt, eines ganz besonderen Schutzes bedarf, wenn er nicht vollständig aussterben soll. Die Herren Gutsvorsteher erfuhe ich, daß für zu sorgen, daß selten vorkommende Tiere, wie z. B. Witte, Spercht, Krautich etc., insbesondere aber der Uhu, auch auf den Gemeinde- und Privatjagdgemarken geschützt werden und so eine diesbezügliche Bestimmung in die abzuschließenden Jagdverträge aufzunehmen.

Gumbinnen, den 30. Juli 1911.

Der Landrat.

Nr. 615. Zu Kl. Giedellen, Kreis Goldap, ist ein frei umherlaufener Hund getötet worden, welcher nach amtärztlichen Gutachten der Tollwut verdächtig war.

Ich ordne daher auf Grund des § 38 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, verbunden mit § 20 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 an, daß im Kreise Gumbinnen sämliche Hunde in den Ortschaften Jucknischken, Bujlien, Neuhof Bujlien, Surninnen, Marienhöhe, Didhiddern, Ali-Mangunischken, Billkallen, Scheststocken, Jogelehnen, Rödzen und Jodzen einschließlich der Gemarkungen und Abbauten bis zum 26. Oktober 1911 festzulegen sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine. Aus den vorgenannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

Die Benutzung der Hunde zum Zielen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeleiert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei Ausübung der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers), festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider innerhalb der Feldmark der vorbezeichneten Ortschaften getroffen werden, sind sofort zu töten. Außerdem werden Zwiderhandlungen mit Geldstrafe bis 150 M oder mit Haft bestraft.

Hunde und Katzen, welche von dem tollwütigen Tier gebissen sind oder hinsichtlich deren auch nur der Verdacht vorliegt, daß solches geschehen ist, sind gleichfalls zu töten.

Gumbinnen, den 29. Juli 1911.

Der Landrat.